

Aktualisierte Fassung vom 10.04.2017
(ursprünglicher Stand: 10.11.2016)

Bufas e.V.
c/o Hydra e.V.
Köpenicker Str. 187-188
10997 Berlin
www.bufas.net
info@bufas.net

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Kritikpunkte und Forderungen zur Umsetzung

Mit dem ProstSchG wird zum 01.07.2017 ein gesetzliches Instrument eingeführt, um nach dem Prostitutionsgesetz von 2002 "...erstmalig umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe..." zu treffen¹.

Kernelemente sind die Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte, einer gesundheitlichen Pflichtberatung und einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe.

In einem ersten Bund-Länder-Gespräch zur Umsetzung des ProstSchG in Berlin am 15.11.2016 haben Bund und Länder dazu diskutiert. Fachverbände und Beratungsstellen wurden nicht geladen und auch im Vorfeld nicht um Stellungnahmen dazu gebeten.

Grundlegend basieren die folgenden Punkte auf der Realität, daß Sexdienstleistende mobil sind. Unterschiedliche Verfahrensweisen in den einzelnen Bundesländern bedeuten einen unnötigen kosten- und zeitintensiven Aufwand, sowohl für die Sexarbeiter*innen, als auch für die zuständigen Behörden. Daher fordern wir eine bundeseinheitliche Umsetzung.

Zur Anmeldepflicht

Sexarbeiter*innen sind immer noch von vielfältiger Diskriminierung und Stigmatisierung betroffen. Deshalb arbeiten viele in der Anonymität. Sie führen ein Doppelleben, oftmals wissen Partner*innen und/oder Angehörige nichts von ihrer Tätigkeit. Aus unserer langjährigen Erfahrung aus der Beratungsarbeit wissen wir, dass die Wahrung der Anonymität unabdingbar für den Zugang zur Beratung ist. Sie ermöglicht eine Vertrauensbasis die eine zielführende Beratung im Sinne von Selbststärkung und Selbsthilfe zulässt.

Um dem berechtigten Wunsch nach Anonymität gerecht zu werden, müssen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Die Anmeldung findet in einer Behörde statt, die zentral liegt (z.B. in einem Rathaus).
- Die Anmeldung findet unauffällig statt - anonym, nicht im offenen Publikumsverkehr.
- Bei der Anmeldung erhalten Sexarbeiter*innen eine unauffällige Chipkarte (z.B. in weiß) ohne Aufdruck (ähnlich der Chipkarten zur Arbeitszeiterfassung). Auf der Karte werden die notwendigen Daten gespeichert, die nur von autorisierten Personen mit einem entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden können.
- Die Anmeldung hat bundesweite Gültigkeit.

¹ "Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen" vom 21.10.2016, S. 2

Darüber hinaus sieht das Gesetz keine Möglichkeit vor, einen Beistand zu der Anmeldung mit zu nehmen. Begründet wird dies damit, daß sich Sexarbeiter*innen "...in Anwesenheit mitgebrachter Begleitpersonen ggf. nicht unbefangen äußern würden oder einer fremdsteuernden Einflußnahme (...) ausgesetzt wären". Somit wird ihnen die im Behördenumgang rechtlich verankerte Möglichkeit verweigert, eine Vertrauensperson als Begleitung zu wählen.²

Zur Gesundheitsberatung

Das Infektionsschutzgesetz ermöglicht den Gesundheitsämtern Beratung und Untersuchung anonym anzubieten. Dieser Ansatz hat sich erfolgreich bewährt und muss so erhalten bleiben. Die Pflicht zur gesundheitlichen Beratung mit Angabe der persönlichen Daten konterkariert diesen Ansatz.

Deshalb muss berücksichtigt werden:

- Die Gesundheitsberatung findet nicht in den Räumen der Gesundheitsämter statt.
- Die Gesundheitsberatung findet in einer Behörde statt, die zentral liegt (z.B. in einem Rathaus).
- Die Gesundheitsberatung findet unauffällig statt - anonym, nicht im offenen Publikumsverkehr.
- Die Teilnahme an der Gesundheitsberatung wird auf der Chipkarte gespeichert.

Zur Anmeldung und zur gesundheitlichen Beratung

- Beide können in der gleichen Behörde zu parallel laufenden Zeiten gemacht werden.
- Beide sind mehrsprachig oder werden zu bestimmten Tagen und Uhrzeiten in verschiedenen Sprachen parallel angeboten.
- Beide können auf der gleichen Chipkarte gespeichert werden.
- Beide können bundesweit -auch zeitungleich- erfüllt werden und sind bundesweit gültig.

Datenschutz

Bzgl. des Datenschutzes müssen des Weiteren u.a. folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Daten werden gespeichert?
- Wo werden sie gespeichert?
- Mit welchen weiteren Stellen/Behörden werden diese Daten ausgetauscht?
- Wann werden sie gelöscht?

Zu den Anforderungen an Prostitutionsstätten

Hierbei muss die Vielfalt der Prostitutionsbetriebe berücksichtigt und jedes Segment gesondert betrachtet werden. Der Betrieb eines Großbordells ist nicht mit einem kleinen Etablissement, in dem z.B. zwei Sexarbeiter*innen arbeiten, gleichzusetzen. Die jeweiligen Interessen müssen abgewogen und es muß sichergestellt werden, daß kleine- und mittelständische Unternehmen ihren Bestand wahren und konkurrenzfähig bleiben können.

Die Erarbeitung der Anforderungen an Prostitutionsstätten kann nur und muss mit Beteiligung von Expert*innen aus den jeweiligen Segmenten der Sexarbeitsbranche erfolgen.

² Ebd., Begründung Teil B, §8, Absatz 2

Wir fordern: Keine Gebühren für das Anmeldeverfahren (gesundheitliche Pflichtberatung und Anmeldung)

bufas e.V. spricht sich gegen die Erhebung von Gebühren aus:

- Die Pflichtberatung steht entgegen jeglichem Schutzgedanken und signalisiert den Sexarbeiter*innen keineswegs Schutz, sondern Repression.
- Aufgezwungene Beratungen sollten nicht über die Betroffenen finanziert werden.
- Die -nicht einheitlich- angedachte Höhe der Gebühren in den einzelnen Bundesländern für Pflichtberatungen steht in keiner Relation zu anderen Berufen, bei denen Pflichtbelehrungen gefordert sind.
- Gebühren belasten die ohnehin prekäre finanzielle Situation vieler Sexarbeiter*innen und müssen, im Gegensatz zu anderen Berufen, immer wieder bezahlt werden (regelmäßige Pflichtberatungen).
- Die vom Gesetz her „als besonders zu schützende Gruppe der 18-21 Jährigen“ wird ungleich mehr belastet, da sie die gesundheitliche Pflichtberatung häufiger absolvieren muss als die über 21 Jährigen.
- Sexarbeiter*innen in prekären finanziellen Situationen können und werden sich nicht anmelden, weil sie das Geld dafür schlichtweg nicht haben. Daraus folgen Verdienstaufschläge, weil sie nicht arbeiten dürfen, und Bußgelder, wenn sie trotzdem arbeiten. Dies bedeutet einen Kreislauf von Mehrarbeit für Bußgelder.
- Abhängigkeiten durch Begleitgeschäfte von Profiteur*innen (Vorauslegen der Gebühren, kassieren von Geldern zur angeblichen Regelung bei Behörden etc.) werden geschaffen.

Geplante Umsetzung des Anmeldeverfahrens und statistische Erfassung nach dem ProstSchG

- Die Datenerhebung im Anmeldeverfahren steht im Widerspruch zum Datenschutz, welcher im Grundsatz eine Datenvermeidung beinhaltet. Im Gegenteil werden hier Daten geradezu gesammelt. Es ist unklar, mit wem sie ausgetauscht und wozu sie benutzt werden.
- Den Betroffenen muss unaufgefordert mitgeteilt werden, welche Daten von ihnen erhoben und an welche Stelle sie weitergegeben werden.
- Migrant*innen kommen oft aus Ländern, in denen Sexarbeit verboten ist und strafrechtlich verfolgt wird oder einer enormen Stigmatisierung unterliegt. Für sie ist es unerlässlich, behördliche Post an eine Zustelladresse in Deutschland zu bekommen und nicht an eine im Pass vermerkte Heimatadresse.
- Das Anmeldeverfahren muss eine rechtlich verbrieft bundesweite Gültigkeit besitzen – die Begrenzung auf einzelne Tätigkeitsorte ist eine Einschränkung des Grundrechts auf freie Berufswahl.
- Die statistischen Erhebungen sollen als Grundlage für den geplanten Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsangebote dienen. Erfasst werden dabei nicht die Sexarbeiter*innen, die sich der Anmeldung entziehen und daher ein anonymes Beratungsangebot in Anspruch nehmen werden.
- Dies bedeutet für die Beratungsstellen Engpässe, da sie alle Beratungsbereiche abdecken, unabhängig davon, welchen Status die Sexarbeiter*innen haben. Damit übernehmen sie in vielen Bereichen die behördliche Pflichtaufgabe der Information, ohne ein Mitspracherecht und finanziellen Ausgleich zu bekommen.